



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 28.11.2023
COM(2023) 764 final

BERICHT DER KOMMISSION AN DEN RAT

**zur Überprüfung der Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22. Dezember 2022 zur
Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer
Energien**

I. Einleitung

Der vorliegende Bericht enthält die Ergebnisse der Überprüfung der Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22. Dezember 2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien¹ (im Folgenden „Verordnung des Rates“).

Die Verordnung des Rates ist eine der Notfallmaßnahmen, die der Rat im Jahr 2022 als Reaktion auf die Energiekrise nach der Invasion der Ukraine durch Russland erlassen hat. Sie basiert auf Artikel 122 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, wonach der Rat auf Vorschlag der Kommission über der Wirtschaftslage angemessene Maßnahmen beschließen kann, insbesondere falls gravierende Schwierigkeiten in der Versorgung mit bestimmten Waren, vor allem im Energiebereich, auftreten.

Zum Zeitpunkt des Erlasses der Verordnung des Rates im Dezember 2022 war es aufgrund des allgemeinen geopolitischen Kontexts und der sehr hohen Energiepreise dringend geboten, den Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien in der Union zu beschleunigen, um die Auswirkungen der Energiekrise durch die Verbesserung der Versorgungssicherheit der Union, die Verringerung der Marktvolatilität und die Senkung der Energiepreise abzumildern. Da langwierige und komplexe Genehmigungsverfahren ein wesentliches Hindernis für Geschwindigkeit und Umfang der Investitionstätigkeit im Bereich der erneuerbaren Energien und der damit verbundenen Infrastruktur darstellten, zielte die Verordnung des Rates darauf ab, die Genehmigungsverfahren für bestimmte Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien und Technologien mit dem größten Potenzial für einen raschen Ausbau sofort zu beschleunigen, um die Auswirkungen der Energiekrise abzumildern. Zu diesem Zweck wurden mit der Verordnung EU-weite außerordentliche, gezielte und zeitlich begrenzte Maßnahmen eingeführt.

Diese Verordnung des Rates gilt für Verfahren zur Genehmigungserteilung, deren Anfangsdatum in ihrem Anwendungszeitraum liegt. Die Mitgliedstaaten können die Verordnung des Rates auch auf laufende Verfahren zur Genehmigungserteilung anwenden, bei denen vor dem 30. Dezember 2022 noch keine endgültige Entscheidung ergangen war, sofern das Verfahren zur Genehmigungserteilung damit verkürzt wird und bereits bestehende Rechte Dritter gewahrt werden.

Am 9. Oktober 2023 wurde die Richtlinie (EU) 2023/2413² zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (im Folgenden „Änderungsrichtlinie“ bzw. „überarbeitete Erneuerbare-Energien-Richtlinie“) angenommen, mit der das Ziel, das die Union im Bereich der erneuerbaren Energien bis 2030 gemeinsam erreichen muss, deutlich angehoben wird: von dem bisherigen Ziel von

¹ Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22. Dezember 2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien. ABl. L 335 vom 29.12.2022, S. 36.

² https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ:L_202302413

32 % auf 42,5 % mit dem Bestreben, 45 % zu erreichen. Die am 20. November 2023 in Kraft getretene Änderungsrichtlinie enthält umfangreiche Bestimmungen zur Straffung der Genehmigungsverfahren für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien, und zwar durch Raumplanung sowie eine Vereinfachung und Verkürzung der Verfahren. Sie enthält Bestimmungen zu denselben Themen wie die Verordnung des Rates. Einige sind sehr ähnlich, während andere erhebliche Unterschiede aufweisen (siehe Abschnitt IV). Andere Maßnahmen der Verordnung (EU) 2022/2577, die eher auf Ausnahmesituationen abzielen, wurden jedoch nicht übernommen, sodass ihr Ausnahmecharakter und ihre zeitliche Begrenzung erhalten blieben. Mit der Richtlinie wurde vielmehr ein stabiles und langfristiges, dauerhaftes System zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren eingeführt, das spezielle Schritte und Verfahren vorsieht, die eine längere Umsetzungszeit erfordern. Mehrere der Genehmigungsvorschriften der überarbeiteten Richtlinie, d. h. alle Genehmigungsvorschriften mit Ausnahme derjenigen für Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie, müssen bis zum 1. Juli 2024 – unmittelbar nach Geltungsende der Verordnung des Rates – umgesetzt sein.

Gemäß Artikel 9 der Verordnung des Rates muss die Kommission die genannte Verordnung bis spätestens 31. Dezember 2023 im Hinblick auf die Entwicklung der Versorgungssicherheit und der Energiepreise sowie der Notwendigkeit, den Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien weiter zu beschleunigen, überprüfen und dem Rat einen Bericht über die wichtigsten Ergebnisse dieser Überprüfung vorlegen. Nach Artikel 9 der Verordnung des Rates kann die Kommission auf der Grundlage dieses Berichts außerdem vorschlagen, die Geltungsdauer der Verordnung zu verlängern.

Um über die Notwendigkeit einer solchen Verlängerung der Verordnung des Rates zu befinden, müssen die Bedingungen für eine solche Verlängerung erfüllt sein. In diesem Zusammenhang muss die Kommission i) die jüngste Entwicklung der Versorgungssicherheit und der Energiepreise in der Union bewerten, einschließlich des Beitrags, den der Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien in dieser Hinsicht geleistet hat, ii) die Notwendigkeit einer weiteren Beschleunigung des Ausbaus der Nutzung erneuerbarer Energien und iii) die spezifischen Auswirkungen der Verordnung des Rates zur Förderung dieser Beschleunigung bewerten. Darüber hinaus ist es angesichts des Inkrafttretens der Änderungsrichtlinie angebracht, die Beziehung zwischen den in der Verordnung des Rates enthaltenen Bestimmungen und den in der überarbeiteten Erneuerbare-Energien-Richtlinie³ enthaltenen Genehmigungsvorschriften zu bewerten.

Zu diesem Zweck werden in diesem Bericht die jüngsten Entwicklungen in Bezug auf die Versorgungssicherheit, die Energiepreise und den Beitrag der erneuerbaren Energiequellen beschrieben sowie die Notwendigkeit einer weiteren Beschleunigung des Ausbaus der Nutzung erneuerbarer Energien (Abschnitt II) und die Auswirkungen der Verordnung des Rates in diesem Zusammenhang (Abschnitt III) untersucht. Abschließend werden in der Überprüfung der Anwendungsbereich der Verordnung des Rates und die

³ Richtlinie (EU) 2018/2001, geändert durch die Richtlinie (EU) 2023/2413.

neuen Genehmigungsvorschriften in der überarbeiteten Erneuerbare-Energien-Richtlinie betrachtet (Abschnitt IV), bevor Schlussfolgerungen und eine Empfehlung für das weitere Vorgehen gegeben werden (Abschnitt V).

II. Entwicklungen in Bezug auf die Energieversorgungssicherheit und die Energiepreise; notwendige Beschleunigung des Ausbaus der Nutzung erneuerbarer Energien

Was die Entwicklungen im Bereich der Versorgungssicherheit in der Union betrifft, so hat sich die Energieversorgungssicherheit in der Union insgesamt verbessert. Es bestehen jedoch nach wie vor erhebliche Risiken.

Was die Gasversorgung anbelangt, so sind die Einfuhren von russischem Gas im Einklang mit den Zielen des REPowerEU-Plans dank der Diversifizierungsbemühungen und Einsparungen zurückgegangen. Die Untergrundspeicher in der EU waren zu Beginn der Heizperiode zu weit über 90 % gefüllt. Der Krieg Russlands gegen die Ukraine dauert jedoch an und stellt eine ernsthafte Bedrohung für die Energieversorgungssicherheit der Union dar. Aufgrund des erheblichen Rückgangs der Gaseinfuhren über russische Pipelines im vergangenen Jahr hat sich die Verfügbarkeit von Gaslieferungen in die Union im Vergleich zur Zeit vor der Krise erheblich verringert. In Anbetracht des derzeitigen Volumens der Gaseinfuhren dürfte die Union im Jahr 2023 etwa 20 Mrd. m³ Einfuhren über russische Pipelines erhalten und damit 110 Mrd. m³ weniger als im Jahr 2021.

Die globalen Gasmärkte sind nach wie vor sehr angespannt und dies dürfte noch einige Zeit so bleiben. Wie die Internationale Energieagentur (IEA) festgestellt hat¹, hat sich das weltweite LNG-Angebot in den Jahren 2022 (4 %) und 2023 (3 %) nur geringfügig erhöht, was auf die „begrenzte Zunahme der Verflüssigungskapazitäten, Ausfälle in großen Ausfuhranlagen und sinkende Beschickungsgasmengen in LNG-Anlagen, die aus alternden Feldern gespeist werden“, zurückzuführen ist. Ab 2025 werden weltweit (insbesondere in den USA und Katar) erhebliche neue LNG-Verflüssigungskapazitäten verfügbar werden, in unmittelbarer Zukunft dürfte das Marktgleichgewicht nach Angaben der IEA jedoch prekär bleiben.² Dies hat negative Auswirkungen auf die Gaspreise, die zwar deutlich niedriger sind als im Sommer 2022 (als sie auf über 300 EUR/MWh stiegen), aber mehr als doppelt so hoch wie vor der Krise (40–50 EUR/MWh im Frühherbst 2023), was unvermeidliche Folgen für die Kaufkraft der EU-Bürgerinnen und -Bürger und die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen hat. Auch die Marktvolatilität ist eine Folge der angespannten Marktlage und stellt ein zusätzliches Risiko für die EU-Wirtschaft dar. Im Sommer und Herbst 2023 gab es mehrere Phasen erheblicher Volatilität, die deutlich machten, dass die Gasmärkte nach wie vor anfällig sind und bei unerwarteten und plötzlichen Angebots- und Nachfragefrageschocks überreagieren können, wie sich nach dem Streik in den australischen LNG-Anlagen, der Krise im Nahen Osten und dem Ausfall der Balticconnector-Pipeline gezeigt hat. Unter

diesen Umständen kann die Angst vor Knappheit EU-weit zu umfangreichen Reaktionen mit schwerwiegenden Auswirkungen auf die Preise führen.

Diese gravierenden Schwierigkeiten werden durch eine Reihe zusätzlicher Risiken verschärft, bei deren Eintreten sich die Lage erheblich verschlechtern würde. Zu diesen Risiken gehören eine wieder ansteigende Nachfrage nach LNG in Asien, wodurch sich die Verfügbarkeit von Gas auf dem globalen Gasmarkt verringern würde³⁴, extreme Wetterbedingungen, die sich auf Speicher-Wasserkraftwerke oder die Kernenergieerzeugung auswirken könnten, sodass verstärkt auf die Stromerzeugung aus Gas zurückgegriffen werden müsste, und weitere mögliche Unterbrechungen der Gasversorgung, einschließlich einer vollständigen Einstellung der Gaseinfuhren aus Russland oder Ausfällen bestehender kritischer Gasinfrastrukturen. Hinzu kommen bewaffnete Konflikte in mehreren für die Energieversorgung der EU relevanten Regionen wie der Ukraine, Aserbaidschan oder dem Nahen Osten.

Jüngste Beispiele veranschaulichen die Relevanz der Risiken im Zusammenhang mit Ausfällen der Energieinfrastrukturen. Im September 2022 wurde die Nord-Stream-1-Pipeline durch Sabotageakte so schwer beschädigt, dass sie derzeit kein Gas befördern kann und dies auch in absehbarer Zukunft nicht möglich sein wird. Im Oktober 2023 fiel die wichtige Balticconnector-Pipeline aus, die Finnland mit Estland verbindet. Nach diesem Vorfall riefen die finnischen Behörden eine Alarmstufe aus, die eine erhebliche Verschlechterung der Gasversorgungslage anzeigt.⁵

Was die Stromversorgung betrifft, so wird der Stand der Vorbereitungen auf den nächsten Winter und damit die Versorgungssicherheit in diesem Sektor allgemein als besser als im letzten Jahr eingeschätzt. Neben einer höheren Verfügbarkeit der Kernenergie für den nächsten Winter und höheren Speicherkapazitäten für Hydroelektrizität haben sich die Prognosen durch den Ausbau der Kapazitäten für erneuerbare Energien verbessert. Es ist jedoch nach wie vor Vorsicht geboten. Daher werden die Mitgliedstaaten, die Notfallmaßnahmen ergriffen haben, diese mindestens bis zum Ende des Winters beibehalten. Darüber hinaus haben viele Mitgliedstaaten geplant, Energiesparmaßnahmen beizubehalten oder erneut umzusetzen.

Die verbesserte Versorgungssicherheit spiegelt sich auch in den Gas- und Strompreisen wider. Auf dem Höhepunkt der Krise im Sommer 2022 erreichten die Gaspreise ein noch nie da gewesenes Niveau von über 300 EUR/MWh, was sich unmittelbar auf die Strompreise auswirkte, die auf weit über 400 EUR/MWh anstiegen. Seitdem sind die Gas- und Strompreise deutlich gesunken und liegen derzeit bei rund 50 EUR/MWh bzw. 100 EUR/MWh, wobei sie immer noch mehr als doppelt so hoch sind wie vor der Krise.

Um die Energie- und Klimaziele der Union für 2030 und das langfristige Ziel der Klimaneutralität zu erreichen, ist ein massiver Ausbau der Kapazitäten für erneuerbare Energien in der gesamten EU erforderlich. Die Reaktion der Union auf die Energiekrise im Rahmen der Initiative REPowerEU erfordert eine deutliche Beschleunigung und Ausweitung der Nutzung erneuerbarer Energien, um das Auslaufen der Nutzung fossiler

Brennstoffe aus Russland voranzutreiben. Daher spielt die Beschleunigung des Ausbaus der Kapazitäten für erneuerbare Energien eine grundlegende Rolle sowohl in der langfristigen Strategie der EU für die Dekarbonisierung als auch in der kurzfristigen Strategie zur Bewältigung der Energiekrise. Die erneuerbaren Energien haben wesentlich dazu beigetragen, die Versorgungssicherheit zu erhöhen und die Energiepreise während der Energiekrise unter Kontrolle zu halten. Der Hauptgrund war die Substitution von Erdgas durch erneuerbare Energien, insbesondere im Stromsektor, was sich dann auf die Gesamtnachfrage nach Gas auswirkte. Die zusätzliche Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen in diesem Jahr ersetzte etwa 107 TWh der Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen, was etwa 10 Mrd. m³ Gas entspricht.

In Anbetracht der Tatsache, dass der an der niederländischen Title Transfer Facility (TTF) verzeichnete Durchschnittspreis im Jahr 2022 bei 120 EUR/MWh lag, schätzt die Kommission die durch den Ausbau der Kapazitäten für erneuerbare Energien erzielten Einsparungen auf mehr als 10 Mrd. EUR. Auch die Internationale Energieagentur schätzt, dass die neue Einführung erneuerbarer Energien erhebliche positive Auswirkungen auf die Energiepreise haben wird: Laut ihrer Berechnungen wären die durchschnittlichen Großhandelspreise für Strom im Jahr 2022 auf allen europäischen Märkten ohne die zusätzlich installierte Kapazität um 8 % höher gewesen. Dank der zusätzlich geschaffenen Fotovoltaik- und Windkraftkapazitäten werden die europäischen Verbraucher zwischen 2021 und 2023 voraussichtlich rund 100 Mrd. EUR einsparen. Kostengünstige neue Windkraft- und Fotovoltaikanlagen haben seit dem Einmarsch Russlands in die Ukraine schätzungsweise 230 TWh an fossilen Brennstoffen ersetzt.⁴ Mit der für 2023 prognostizierten Bereitstellung von 70 GW neuer Kapazitäten im Bereich der erneuerbaren Energien könnten zusätzliche Einsparungen sowie eine weitere Reduzierung der russischen Gaseinfuhren erzielt werden.

Im Bereich der erneuerbaren Energien stieg der Verkauf von Wärmepumpen im Jahr 2022⁵ im Vergleich zu 2021 um 39 %, und der Markt für Solarthermie wuchs mit einer installierten Gesamtkapazität von 40,5 GW um 12 %⁶. Einige dieser neu installierten Vorrichtungen dürften dazu geführt haben, dass Gas-, Kohle- und Ölheizkessel ersetzt wurden; es liegen jedoch keine Daten vor, die Rückschlüsse darauf zulassen, in welchem Ausmaß dies geschehen ist.

Zusammenfassend hat sich der beschleunigte Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien als geeignet erwiesen, die Risiken für die Versorgungssicherheit der Union, insbesondere für Gas und Strom, zu verringern, und dazu beigetragen, die Energiepreise für die Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen in der EU zu senken.

Da nach wie vor erhebliche Risiken bestehen, ist ein weiterer rascher Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien erforderlich, um die Widerstandsfähigkeit der Union noch

⁴ [How much money are European consumers saving thanks to renewables? – Renewable Energy Market Update – June 2023 – Analysis – IEA.](#)

⁵ Marktdaten – European Heat Pump Association (ehpa.org).

⁶ Solar Heat Europe – Decarbonising heat with Solar thermal, Market Outlook 2022/2023.

weiter zu stärken. Neue Anlagen für erneuerbare Energien sind erforderlich, um schnell aus den verbleibenden russischen Gaseinfuhren auszusteigen. Je schneller der Ausbau erneuerbarer Energien erfolgt, umso größer sind seine positiven Auswirkungen auf die Energieversorgungssicherheit der Union, die Energiepreise und die Unabhängigkeit von fossilen Brennstoffen aus Russland.

III. Auswirkungen der Verordnung des Rates

Da die Verordnung des Rates erst seit Kurzem anwendbar ist, lassen sich ihre Auswirkungen im Hinblick auf die Beschleunigung des Ausbaus der Nutzung erneuerbarer Energien nur schwer quantifizieren. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass für den Zeitraum seit ihrem Inkrafttreten keine amtlichen Statistiken über den Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien vorliegen, da derartige Statistiken für 2023 erst Ende 2024 verfügbar sein werden. Es sind jedoch einige positive Entwicklungen zu beobachten.

Nach Angaben von Solar Power Europe sind in den drei Quartalen des Jahres 2023, die auf das Inkrafttreten der Verordnung folgten, EU-weit mehr neue Fotovoltaik-Kapazitäten (über 45 GW) hinzugekommen als im gesamten Jahr 2022. In den ersten sechs Monaten des Jahres kamen in Deutschland 6,5 GW (+10 %) an neuer Solarkapazität hinzu, in Polen waren es über 2 GW (+17 %) und in Belgien mindestens 1,2 GW (+19 %). In Italien wurden in den ersten sechs Monaten des Jahres 2023 2,5 GW an Solarkapazitäten installiert, verglichen mit insgesamt 3 GW für das gesamte Jahr 2022. Spanien wird seine Nutzung voraussichtlich von 4,5 GW im Jahr 2022 auf 7 GW im Jahr 2023 erhöhen⁷.

Was die Genehmigungen betrifft, so deuten die verfügbaren Daten darauf hin, dass in mehreren Mitgliedstaaten seit Inkrafttreten der Verordnung zweistellige Zuwächse bei den Genehmigungen für Onshore-Windkraftanlagen zu verzeichnen sind. In der Übersicht von Wind Europe über die Kapazitätsentwicklung wurden positive Entwicklungen in Frankreich vermerkt, wo in den ersten drei Quartalen des Jahres 2023 die Anzahl der genehmigten Windkraftanlagen deutlich erhöht wurde. Die belgische Region Flandern hat in den ersten acht Monaten des Jahres 2023 300 MW an zusätzlicher Windkraftkapazität genehmigt und damit die im gesamten Jahr 2022 genehmigte Kapazität übertroffen. In den ersten neun Monaten des Jahres 2023 wurden in Deutschland neue Genehmigungen für Onshore-Windkraftanlagen mit einer Rekordkapazität von 5,2 GW erteilt und 2,44 GW an neuer Kapazität geschaffen⁸. In diesem Zusammenhang hat Deutschland mitgeteilt, dass das Volumen der genehmigten Onshore-Windprojekte in diesem Jahr voraussichtlich um 75 % gegenüber dem Vorjahr steigen wird.

Was die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen betrifft, so verzeichneten nicht weniger als 17 Mitgliedstaaten in den ersten sechs Monaten des Jahres neue Rekordanteile, wobei Griechenland und Rumänien zum ersten Mal die 50%-Marke überschritten und Dänemark und Portugal jeweils 75 % übertrafen. In Portugal entfiel

⁷ [EU fossil generation hits record low as demand falls | Ember \(ember-climate.org\)](https://www.ember-climate.org/en/eu-fossil-generation-hits-record-low-as-demand-falls)

⁸ <https://www.fachagentur-windenergie.de/aktuelles/detail/kraeftiger-aufwind-in-den-ersten-neun-monaten-2023>

sowohl im April als auch im Mai mehr als die Hälfte der gesamten Stromerzeugung auf Wind- und Solarenergie. Die Niederlande erreichten im Juli zum ersten Mal einen Anteil von 50 % an Wind- und Solarenergie, dicht gefolgt von Deutschland mit einem Rekordanteil von 49 % im selben Monat⁹. Die Repowering-Quote für Windenergie in Deutschland stieg auf 34 %¹⁰.

Zumindest in einem Mitgliedstaat profitieren auch Netzprojekte, die für eine verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien von Bedeutung sind und insgesamt mehr als 2 000 km umfassen, von schnelleren Genehmigungsverfahren.

Wie jedoch auch von den Interessengruppen angemerkt wurde, ist es schwierig zu bestimmen, inwieweit der in diesem Zeitraum beobachtete Anstieg des Ausbaus der Nutzung und der Erzeugung erneuerbarer Energien auf die Auswirkungen der Verordnung des Rates zurückzuführen ist. Andere Faktoren wie die hohen Energiepreise, das Wetter oder andere politische Strategien und Maßnahmen der Mitgliedstaaten wie Förderregelungen oder andere Arten von Anreizen haben ebenfalls zu diesem Anstieg beigetragen.

Um die Auswirkungen dieser Verordnung genauer zu verstehen, hat die Kommission daher die Mitgliedstaaten und Interessengruppen wie Vertreter des Sektors der erneuerbaren Energien und Umweltverbände um Beiträge gebeten.

Was die Mitgliedstaaten betrifft, so hat die Kommission am 14. September 2023 ein Schreiben an alle Mitgliedstaaten gesandt, in dem sie um schriftliche Rückmeldungen zur Anwendung der Verordnung gebeten hat. Bis zum 15. November 2023 hatten 15 Mitgliedstaaten auf den Fragebogen geantwortet und schriftliche Beiträge eingereicht. Die Anwendung der Verordnung des Rates wurde auch auf der letzten Sitzung der Konzentrierten Aktion zur Erneuerbare-Energien-Richtlinie (CA-RES) am 18. Oktober 2023 erörtert, auf der fünf Mitgliedstaaten über ihre Erfahrungen in Bezug auf die Anwendung der Verordnung des Rates berichteten.

Zusätzlich zu den individuellen Antworten wurde am 17. Oktober 2023 in einem gemeinsamen Schreiben der „Friends of Renewables“ (Freunde der erneuerbaren Energien), das von den Ministern von elf Mitgliedstaaten (Belgien, Dänemark, Deutschland, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Portugal) unterzeichnet wurde, eine Verlängerung der Verordnung des Rates gefordert. Die Unterzeichner erinnerten daran, dass erneuerbare Energien die Unabhängigkeit der Union von externen Energiequellen erhöhen und ihre Anfälligkeit für geopolitische Störungen und externe Preisschocks verringern, während sie gleichzeitig zur technologischen und industriellen Führungsrolle der EU und zur Schaffung von Arbeitsplätzen beitragen. In dem Schreiben wird in diesem Zusammenhang die Bedeutung der Verordnung des Rates für die Abmilderung der Auswirkungen des

⁹ [EU fossil generation hits record low as demand falls | Ember \(ember-climate.org\)](https://ember-climate.org/news/eu-fossil-generation-hits-record-low-as-demand-falls)

russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine auf den Energiemarkt hervorgehoben und die Verlängerung der Verordnung des Rates über das Jahr 2024 hinaus und so lange wie nötig gefordert, um die Hindernisse bei den Genehmigungsverfahren für erneuerbare Energien weiter abzubauen.

Am 26. Oktober organisierte die Kommission einen Meinungsaustausch mit den wichtigsten Interessengruppen, darunter Verbände der Branche für erneuerbare Energien, der Europäische Verbund der Übertragungsnetzbetreiber für Strom (ENTSO-E) und Nichtregierungsorganisationen aus dem Umweltbereich. Außerdem erhielt sie Positionspapiere von mehreren Interessengruppen.

In den folgenden Unterabschnitten werden die zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung eingegangenen Beiträge zusammengefasst.

1. Artikel 1: Gegenstand und Anwendungsbereich

Ein Mitgliedstaat schlug vor, den Anwendungsbereich zu ändern, damit die Mitgliedstaaten den Rahmen der Verordnung des Rates für Umweltverträglichkeitsprüfungen auch nach dem 30. Juni 2024 anwenden können. Er hielt dies für notwendig, um Klarheit für Projekte zu schaffen, die zum Zeitpunkt des Auslaufens der Verordnung noch nicht abgeschlossen sind. Außerdem schlug er vor, die in Artikel 1 genannten „Rechte Dritter“ als „Rechte Dritter auf gerichtliche Überprüfung“ zu präzisieren.

Ein anderer Mitgliedstaat hat sich ebenfalls zu diesem Artikel geäußert und darauf hingewiesen, dass diese Bestimmung für die Rechtssicherheit bei der Einführung von Projekten im Bereich des Ausbaus der Nutzung erneuerbarer Energien unerlässlich ist. Insbesondere hielt er es für entscheidend, dass Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien nicht innerhalb des Anwendungszeitraums der Verordnung des Rates abgeschlossen werden müssen, um in den Genuss der darin geregelten Maßnahmen zu kommen. Dieser Mitgliedstaat vertrat ferner die Auffassung, dass der Anwendungszeitraum der Verordnung zu kurz sei, da der Genehmigungsbeginn für viele Projekte nicht innerhalb dieses Zeitraums liegen würde, insbesondere für Projekte zum Ausbau der Netzinfrastuktur, die für die Integration erneuerbarer Energien in das Stromversorgungssystem erforderlich sind.

2. Artikel 2: Begriffsbestimmungen

Die Kommission hat nur sehr wenige Rückmeldungen zu den Begriffsbestimmungen erhalten. Ein Interessenvertreter (Solar Heat Europe) kritisierte, dass die Bestimmung des Begriffs „Solarenergieanlagen“ in mehreren Fällen so ausgelegt worden sei, dass sie sich nur auf Fotovoltaikanlagen beziehe, während sie sich in Wirklichkeit ausdrücklich sowohl auf Solarthermie- als auch auf Fotovoltaikanlagen beziehe.

3. Artikel 3: Überwiegendes öffentliches Interesse

Den Rückmeldungen zur Anwendung dieses Artikels entnimmt die Kommission, dass unter den Mitgliedstaaten eine gewisse Verwirrung hinsichtlich des Anwendungsbereichs und der Funktionsweise der in Artikel 3 enthaltenen Vermutung des überwiegenden öffentlichen Interesses herrscht, obwohl die Verordnung des Rates unmittelbar gilt und sich die Projektentwickler daher in nationalen Genehmigungsverfahren und Gerichtsverfahren auf diese Annahme berufen können, ohne dass weitere einzelstaatliche Rechtsvorschriften erforderlich sind. Gemäß Artikel 3 können die Mitgliedstaaten jedoch einzelstaatliche Rechtsvorschriften erlassen, um die Anwendung dieser Vermutung im Einklang mit den Prioritäten ihrer integrierten nationalen Energie- und Klimapläne auf bestimmte Arten von Technologien oder bestimmte Teile ihres Hoheitsgebiets zu beschränken. Wenn die Mitgliedstaaten von diesen Ausnahmen Gebrauch machen, gilt die Vermutung nur für bestimmte Technologien oder Gebiete.

14 Mitgliedstaaten reichten Rückmeldungen zu Artikel 3 ein. Was den Anwendungsbereich der Vermutung betrifft, so stellt die Kommission eine Tendenz der Mitgliedstaaten fest, diesen auf bestimmte Technologien (insbesondere Wind- und Solarenergie, aber auch Infrastrukturprojekte) und in geringerem Maße auf bestimmte Gebiete zu beschränken. Solar Power Europe berichtet, dass ein Mitgliedstaat die Anwendung der Vermutung des überwiegenden öffentlichen Interesses nur auf öffentliche Projekte beschränkt habe, während ein anderer Mitgliedstaat mögliche Ausnahmen per Erlass festlegen lasse. Ein Mitgliedstaat hat hingegen den Anwendungsbereich der Vermutung dahin gehend erweitert, dass Projekte für erneuerbare Energien im Verhältnis zum architektonischen Erbe von überwiegendem öffentlichen Interesse sind.

Die Mitgliedstaaten, die die Vermutung anwenden, berichteten im Allgemeinen über positive Ergebnisse und hielten sie für ein nützliches Instrument zur Beschleunigung des Ausbaus der Nutzung erneuerbarer Energien bzw. Infrastruktur oder für einen Faktor zur Risikominderung.

Ein Mitgliedstaat berichtete über positive Auswirkungen in Einzelfällen (insbesondere bei Windkraft-, Fotovoltaik- und Netzprojekten), die sich aus der Anwendung der Vermutung durch die Genehmigungsbehörden und Gerichte ergäben. Ein anderer Mitgliedstaat hob den Mehrwert der Bestimmung im Hinblick auf eine effizientere Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen öffentlichen Stellen im Planungsprozess hervor. Zwei weitere Mitgliedstaaten gaben an, dass sie die Vermutung noch nicht auf ein bestimmtes Projekt anwenden mussten (u. a. weil viele Projekte noch nicht das Genehmigungsstadium erreicht haben), begrüßten aber das Potenzial, die Genehmigung für bestimmte Projekte zu beschleunigen, und bekundeten ihr Interesse, die Vermutung in naher Zukunft in Anspruch zu nehmen. Ein Mitgliedstaat vertrat hingegen die Ansicht, dass seine derzeitigen Wind- und Solarprojekte ausreichend schnell vorankämen und diese Bestimmung daher nicht erforderlich sei.

Zwei Mitgliedstaaten wiesen jedoch darauf hin, dass es schwierig sei, das gesamte Potenzial der Vermutung des überwiegenden öffentlichen Interesses auszuschöpfen. Insbesondere die Erfüllung einer weiteren Bedingung in der Habitat- und der Vogelschutzrichtlinie, die das Fehlen anderer Alternativlösungen verlangt, wird als Herausforderung empfunden, die den praktischen Nutzen der Vermutung des überwiegenden öffentlichen Interesses einschränkt. Ein Mitgliedstaat forderte daher die Einführung gezielter Änderungen an Artikel 3, um Flexibilität bei der Erfüllung der anderen Bedingungen für die Ausnahmekriterien in der jeweiligen Umweltrichtlinie zu schaffen, insbesondere für die Verpflichtung, nachzuweisen, dass es keine anderen Alternativlösungen gibt. Die Anforderung, Ausgleichsmaßnahmen aufzuzeigen, wurde von einem Mitgliedstaat ebenfalls als Faktor betrachtet, der den Nutzen der Bestimmung über das überwiegende öffentliche Interesse einschränkt.

Wind Europe, Solar Power Europe und EREF übermittelten Rückmeldungen zur Anwendung der Vermutung des überwiegenden öffentlichen Interesses. Diese Interessengruppen äußerten die Besorgnis, dass die meisten Mitgliedstaaten den Status des überwiegenden öffentlichen Interesses bei Projekten für erneuerbare Energien nicht oder nur teilweise anwendeten oder dass die Genehmigungsbehörden die Vermutung manchmal missachteten und anderen Interessen Vorrang einräumten. Sie nannten jedoch auch positive Beispiele, in denen sie in gewissem Umfang genutzt worden sei, und konkrete Fälle, in denen sie geholfen habe, einige Projekte voranzubringen. Wind Europe wies darauf hin, dass allgemein der Wunsch bestehe, die Bestimmung stärker zu nutzen, dass aber Unklarheit über ihren Anwendungsbereich und ihre praktische Umsetzung herrsche.

Die Europäische Organisation der Verteilernetzbetreiber (EU-VNBO) verwies auf das große Potenzial der Vermutung des überwiegenden öffentlichen Interesses, um Engpässe bei Verteilernetzprojekten zu beseitigen, und hob ferner den symbolischen Wert von Artikel 3 hervor. Sie erklärte jedoch, dass die Verordnung des Rates in der Praxis kaum Auswirkungen auf Verteilernetzprojekte gehabt habe. Die EU-VNBO empfahl, die Verordnung zu verlängern, und bat die Kommission, für eine tatsächliche Umsetzung zu sorgen.

Zwei Akteure aus dem Umweltbereich (BirdLife und Climate Active Network, im Folgenden „CAN Europe“) äußerten sich allgemein zu der Bestimmung. Sie gaben zu bedenken, dass die Anwendung des Grundsatzes des überwiegenden öffentlichen Interesses in der Praxis zu einer Lockerung der Umweltschutznormen führen könne, indem die Genehmigung höchst problematischer Projekte erleichtert würde, während Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien, bei denen bereits angemessene Maßnahmen und Sicherheitsvorkehrungen getroffen worden seien, keinen zusätzlichen Nutzen hätten. CAN Europe machte geltend, dass in einem Mitgliedstaat die Bestimmung über die Vermutung eines überwiegenden öffentlichen Interesses den Gesetzgeber dazu veranlasst habe, neun Wasserkraftwerke von der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu befreien, obwohl sie erhebliche Auswirkungen auf die

Umwelt hätten, und sie gleichzeitig als von überwiegendem öffentlichen Interesse zu erklären.

Allgemein lässt dies den Schluss zu, dass die in Artikel 3 enthaltene Vermutung in den Mitgliedstaaten, in denen sie angewandt wurde, allgemein als nützliches Instrument zur Beschleunigung des Ausbaus der Nutzung erneuerbarer Energien (hauptsächlich Wind- und Sonnenenergie) sowie von Infrastrukturprojekten angesehen wird. Dies bezieht sich nicht nur auf die positiven Auswirkungen, die bei bestimmten Projekten vor Ort beobachtet wurden, sondern auch auf die Bedeutung, die im Zusammenhang mit dieser Vermutung dem Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien im Allgemeinen beigemessen wird, auch für andere Zwecke als die spezifischen Ausnahmen, die in den in Artikel 3 genannten Umweltrichtlinien vorgesehen sind. Im Hinblick auf die Bedenken, die hinsichtlich einer exzessiven Anwendung dieser Bestimmung und der möglichen negativen Auswirkungen auf das Umweltschutzniveau geäußert wurden, erinnert die Kommission daran, dass die Vermutung des überwiegenden öffentlichen Interesses zugunsten erneuerbarer Energien widerlegbar ist, was bedeutet, dass die Genehmigungsbehörden und Gerichte die Vermutung ablehnen können, wenn eindeutige Beweise dafür vorliegen, dass diese Projekte erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt haben, die nicht abgemildert oder ausgeglichen werden können. Außerdem können die Mitgliedstaaten ihre Anwendung auf bestimmte Technologien und Gebiete beschränken.

Darüber hinaus könnte Artikel 3 in naher Zukunft verstärkt zur Anwendung kommen, wenn nach Ablauf der Verordnung mehr Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien in die Genehmigungsphase eintreten. Darüber hinaus scheint der Nutzen der Bestimmung durch Faktoren wie eine restriktive Auslegung anderer Bedingungen für die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelungen, z. B. die Bewertung, ob es Alternativlösungen gibt, eingeschränkt zu sein.

4. Artikel 4: Beschleunigung des Verfahrens zur Genehmigungserteilung für die Installation von Solarenergieanlagen

Zwölf Mitgliedstaaten gaben spezifische Rückmeldungen zur Anwendung von Artikel 4 oder zur Installation von kleinen Solarenergieanlagen im Allgemeinen. Mehrere dieser Mitgliedstaaten berichteten über einen starken Anstieg der Installation von Solarenergieanlagen in jüngster Zeit, wobei sie diesen Anstieg jedoch nicht speziell auf die Verordnung des Rates zurückführten, sondern eher auf andere Faktoren wie beliebte nationale Förderprogramme oder die Entwicklung der Energiepreise.

Die meisten Mitgliedstaaten, die sich zu diesem Punkt äußerten, gaben an, dass sie für kleine Solarenergieanlagen noch ehrgeizigere Genehmigungsvorschriften als die in Artikel 4 enthaltenen anwenden. Insbesondere gaben sieben Mitgliedstaaten an, dass in ihren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften unter bestimmten Bedingungen keine speziellen Genehmigungen für kleine Solarenergieanlagen auf künstlichen Strukturen bzw. für Solaranlagen unterhalb einer bestimmten Kapazitätsschwelle oder sogar generell

erforderlich sind. Zwei Mitgliedstaaten gaben an, dass in ihren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften bereits vor dem Inkrafttreten der Verordnung keine Umweltverträglichkeitsprüfung für Solarenergieanlagenprojekte vorgeschrieben war. Somit scheinen die positiven Auswirkungen von Artikel 4 in den Mitgliedstaaten, in denen ehrgeizigere einzelstaatliche Rechtsvorschriften erlassen wurden, eher begrenzt zu sein.

Ein Mitgliedstaat erklärte, dass er sein nationales Genehmigungssystem aufgrund der Verordnung des Rates geändert habe. Insbesondere wurde eine Regelung eingeführt, wonach Baugenehmigungen für die Installation von Solarenergieanlagen zur Erzeugung von Strom aus Sonnenenergie für den Eigenverbrauch mit einer Bruttoleistung von 20–50 kW auf Gebäuden und Strukturen in städtischen Gebieten, einschließlich der Dach- und Fassadenkonstruktionen und der angrenzenden Grundstücke, innerhalb eines Monats nach Beantragung stillschweigend genehmigt werden.

Solar Power Europe und Solar Heat Europe reichten Rückmeldungen zu den Auswirkungen von Artikel 4 ein. Solar Power Europe wies darauf hin, dass Artikel 4 im Allgemeinen gut umgesetzt worden sei, obwohl einige Einschränkungen zu beobachten waren. So hätten die Mitgliedstaaten in einigen Fällen den Begriff der künstlichen Strukturen zu eng ausgelegt (und ihn auf Dächer beschränkt), was eine Klärung des Begriffs „künstliche Strukturen“ erforderlich mache. Auch in Bezug auf die Vereinfachung der Netzanschlüsse seien die meisten Mitgliedstaaten nicht ehrgeizig genug gewesen (da sie den unteren Schwellenwert von 10,8 kW und nicht 50 kW anwandten). Es wurden jedoch auch einige positive Beispiele angeführt, wie der Fall eines Mitgliedstaats, in dem die Anwendung eines vereinfachten Modells für die Installation von Fotovoltaikanlagen auf Dächern bis zu einer Leistung von 200 kW vorgesehen sei. Solar Heat Europe gab an, dass seine Mitglieder im letzten Jahr keine spürbaren Veränderungen bei den Genehmigungsverfahren für Anlagen zur Nutzung thermischer Solarenergie gesehen hätten.

Dem Vorstehenden entnimmt die Kommission, dass die Installation von Solarenergieanlagen zwar zunimmt, es aber schwierig ist, die Auswirkungen dieses Anstiegs speziell der Verordnung des Rates zuzuschreiben, da andere Faktoren (wie Förderregelungen oder hohe Energiepreise) eine wichtige Rolle gespielt haben. Die Kommission begrüßt, dass mindestens ein Mitgliedstaat nach eigenen Angaben vor Kurzem Änderungen vorgenommen hat, um die Genehmigung von Solarenergieanlagen zu vereinfachen, und dass mehrere Mitgliedstaaten in ihren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften Bestimmungen eingeführt haben, die noch ehrgeiziger sind als die in Artikel 4 genannten, z. B. dass für kleine Solarenergieanlagen unter bestimmten Bedingungen keine Genehmigung erforderlich ist und direkt ein Netzanschluss beantragt werden kann. Artikel 4 ist für diese Mitgliedstaaten nach wie vor von Bedeutung, da er Höchstfristen auch für den Netzanschluss dieser Anlagen einführt (d. h., die Höchstfristen von einem oder drei Monaten gelten auch für den Netzanschluss und bieten den Antragstellern Sicherheit durch die Bestimmung über die stillschweigende Genehmigung

für bestimmte Anlagen). Die Kommission stellt fest, dass die Thematik der Netzanschlüsse ein Bereich ist, der weiter verbessert werden muss.

5. Artikel 5: Repowering von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen

Elf Mitgliedstaaten gaben Rückmeldungen zur Anwendung von Artikel 5 und zum Genehmigungsverfahren für das Repowering von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen im Allgemeinen.

Mehrere Mitgliedstaaten gaben an, dass sie noch keine nennenswerten Erfahrungen mit dem Repowering hätten, da die meisten Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien erst vor relativ kurzer Zeit installiert worden seien, oder dass sie über keinerlei einschlägige Daten in diesem Bereich verfügen würden. Lediglich ein Mitgliedstaat meldete einen Anstieg der Anträge vor allem für das Repowering von Solarenergieanlagen, während andere Mitgliedstaaten angaben, dass sie keinen Anstieg des Repowerings im Rahmen der Verordnung des Rates feststellen konnten. Mehrere Mitgliedstaaten erklärten, dass sie ähnliche Genehmigungsverfahren wie die in Artikel 5 vorgesehenen eingeführt hätten.

Ein Mitgliedstaat wies darauf hin, dass das Genehmigungsverfahren für das Repowering mit Kapazitätserhöhung bei Solarprojekten in der Regel nicht länger als sechs Monate dauern würde, wobei in Fällen, in denen eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden müsse (dies könne bei Windkraftanlagen erforderlich sein), das Verfahren länger sein könne. Die in Artikel 5 Absatz 1 festgelegte Frist umfasst alle relevanten Genehmigungen und Schritte des Genehmigungsverfahrens, einschließlich der Umweltverträglichkeitsprüfung. Daher scheint diese Frist in diesem Mitgliedstaat bei den Technologien, die keine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern, eingehalten zu werden, obgleich weitere Anpassungen erforderlich sein könnten, um die Frist einzuhalten, wenn eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Außerdem ist in diesem Mitgliedstaat für das Repowering von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen keine Genehmigung des zuständigen Ministeriums erforderlich, wenn sich die Art der Stromerzeugung und die zulässige Gesamtkapazität der Stromerzeugung durch das Repowering nicht ändern.

Einige wenige Mitgliedstaaten berichteten über ehrgeizige Genehmigungsvorschriften für Repowering-Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien. Eines dieser Länder hat im September 2023 ein innerstaatliches Gesetz mit Maßnahmen zu denselben Themen wie in Artikel 5 angenommen, allerdings mit einem noch ehrgeizigeren Geltungsbereich. Insbesondere wird mit diesem Gesetz eine einmonatige Frist für die Abgabe einer Stellungnahme zum Netzanschluss im Falle der Modernisierung eines Standorts eingeführt, wenn die installierte Gesamtkapazität voraussichtlich um bis zu 50 % gegenüber der bestehenden Kapazität steigen wird, was sowohl hinsichtlich der Frist als auch der Kapazitätssteigerung ehrgeiziger ist als Artikel 5 Absatz 3. Im Einklang mit Artikel 5 Absatz 4 ist nach jenem Gesetz die Anwendung von Umweltprüfungsverfahren ferner nicht erforderlich, wenn die Modernisierung des Standorts nicht zur

Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen führt und diese Modernisierung mit den für den ursprünglichen Standort vorgeschriebenen Umweltschutzmaßnahmen in Einklang steht.

Ein anderer Mitgliedstaat wendet ebenfalls ehrgeizige Genehmigungsvorschriften für Repowering-Projekte zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen an. Beim Netzanschluss kann die installierte Leistung der dem Repowering unterzogenen Anlage beispielsweise um bis zu 20 % der Anschlussleistung erhöht werden, ohne dass eine Erhöhung der Anschlusskapazität erforderlich ist.

Wind Europe äußerte sich besorgt darüber, dass nur sehr wenige Mitgliedstaaten ein beschleunigtes Verfahren für Repowering-Projekte anwenden würden. Die einzige Ausnahme sei der Mitgliedstaat, in dem die ehrgeizigste Regelung in Kraft sei; einige wenige andere Mitgliedstaaten hätten in gewissem Umfang ebenfalls entsprechende Vorschriften erlassen. Wind Europe wies darauf hin, dass die Verordnung insgesamt bisher nur begrenzte Auswirkungen auf die Beschleunigung von Repowering-Projekten gehabt hätte. Wind Europe merkte an, dass die in Artikel 5 enthaltenen Regeln noch ehrgeiziger sein könnten. So wurde beispielsweise der in Artikel 5 Absatz 3 vorgesehene Schwellenwert von 15 % im Vergleich zur höheren Leistung neuer Windkraftanlagen als zu niedrig empfunden.

Die Kommission stellt fest, dass die Situation in Bezug auf Repowering-Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien recht uneinheitlich ist. Während in mehreren Mitgliedstaaten der Spielraum für das Repowering-Projekte infolge einer kürzlich erfolgten Einrichtung von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energien begrenzt ist, gibt es in anderen Mitgliedstaaten ein deutlich größeres und zunehmend ungenutztes Potenzial für den verstärkten Einsatz erneuerbarer Energien durch die Förderung und Erleichterung des Repowering bestehender Anlagen. Das Repowering von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen bietet mehrere Vorteile, da es die weitere Nutzung von Standorten mit erheblichem Potenzial für erneuerbare Energien ermöglicht, von der bestehenden Netzanbindung profitiert, auf größere Akzeptanz in der Öffentlichkeit stoßen dürfte und die Umweltauswirkungen bekannt sind.

Die Kommission begrüßt, dass einige Mitgliedstaaten mit einem hohen Potenzial für Repowering-Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien Maßnahmen zur Vereinfachung ihrer Genehmigungsvorschriften eingeführt haben und dass andere Mitgliedstaaten aufgrund der Verordnung des Rates Vereinfachungsmaßnahmen ergriffen haben, die zum Teil noch ehrgeiziger sind als die in Artikel 5 genannten Maßnahmen. Die Kommission teilt jedoch das Anliegen, dass die Mitgliedstaaten mit dem größten Repowering-Potenzial ihre Anstrengungen zur weiteren Verkürzung und Vereinfachung der entsprechenden Genehmigungsverfahren beschleunigen sollten.

6. Artikel 6: Beschleunigung des Verfahrens zur Genehmigungserteilung für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien und für die damit verbundene Netzinfrastruktur, die für die Integration erneuerbarer Energien in das System erforderlich ist

Die Anwendung der Bestimmung ist den Mitgliedstaaten freigestellt. 14 Mitgliedstaaten übermittelten Rückmeldungen in Bezug auf diesen Artikel. Drei von ihnen gaben an, die Bestimmung anzuwenden.

Zwei Mitgliedstaaten erklärten, dass sie derzeit Artikel 6 anwenden würden, um bestimmte Bereiche für erneuerbare Energien oder Netzinfrastrukturen zu ermitteln, in denen Projekte von einer speziellen Umweltverträglichkeitsprüfung und einer Artenschutzprüfung ausgenommen werden könnten.

Ein Mitgliedstaat gab an, die Bestimmung umgesetzt zu haben, um spezifische Gebiete für Windenergie an Land und auf See sowie für Stromnetze über 110 kW auszuweisen. Er berichtete über die bisher sehr positiven Auswirkungen auf die Beschleunigung des Ausbaus der Netze und der Nutzung erneuerbarer Energien. Er stellte insbesondere fest, dass bereits die ersten Genehmigungen für Windkraftanlagen im Rahmen der Verordnung des Rates erteilt worden seien und dass die Zahl der erfolgreichen Windkraftprojekte steige. Er gehe davon aus, dass die Verordnung des Rates und insbesondere Artikel 6 dazu beitragen werden, sein ehrgeiziges Ausbauziel für Onshore-Windkraftkapazitäten von rund 10 GW pro Jahr zu erreichen. Würde die Verordnung des Rates nicht verlängert, bestünde die Gefahr, dass die Geschwindigkeit des Ausbaus der Nutzung erneuerbarer Energien empfindlich beeinträchtigt würde und sich die Installation von Onshore-Windkraftkapazitäten von rund 41 GW um etwa zwei Jahre verzögern oder sogar ganz zum Erliegen kommen könnte.

In Bezug auf die Netze wiesen vier deutsche Übertragungsnetzbetreiber darauf hin, dass die Verordnung des Rates die formalen Planungs- und Genehmigungsverfahren für die Modernisierung und den Ausbau der Stromnetze in Deutschland erheblich beschleunigt habe, und sprachen sich für eine Verlängerung der Verordnung bis zum Frühjahr 2025 aus, um einen reibungslosen Übergang bis zur Umsetzung der einschlägigen Bestimmungen der Änderungsrichtlinie in einzelstaatliches Recht zu gewährleisten. Auch ENTSO-E äußerte sich positiv über die Anwendung von Artikel 6 in Deutschland und berichtete über ein Beschleunigungspotenzial von durchschnittlich sieben Monaten für die Mehrzahl der Netzprojekte, die unter Artikel 6 fallen (d. h. die nach Inkrafttreten der Verordnung eingereicht wurden). Bei den Offshore-Projekten erwartet ENTSO-E ein noch größeres Beschleunigungspotenzial von bis zu drei Jahren. ENTSO-E gab an, dass die Übertragungsnetzbetreiber in regelmäßigem Kontakt mit den nationalen Ministerien bezüglich der Umsetzung des neuen Artikels 15e der überarbeiteten Erneuerbare-Energien-Richtlinie in Bezug auf Infrastrukturbereiche stehen. Der Verbund bezweifelt jedoch ernsthaft, dass eine Umsetzung dieser Bestimmung bis Juli 2024 möglich ist, und forderte daher eine Verlängerung der Verordnung des Rates, um einen reibungslosen Übergang bis zur vollständigen Umsetzung von Artikel 15e der überarbeiteten Erneuerbare-Energien-Richtlinie zu gewährleisten. Deutschland erklärte, dass eine Verlängerung von Artikel 6 es ermöglichen würde, das Genehmigungsverfahren für viele Netzprojekte um etwa 12 Monate zu verkürzen, für einige Projekte sogar um bis zu 36 Monate.

Ein anderer Mitgliedstaat beschloss ebenfalls, von Artikel 6 Gebrauch zu machen, obwohl sich die Projekte für erneuerbare Energien noch in der Planungs- und nicht in der Genehmigungsphase befanden. Er vertrat daher die Auffassung, dass Artikel 6 seine volle Wirkung noch nicht entfaltet habe, aber in naher Zukunft entfalten könnte.

Die meisten Mitgliedstaaten, die eine Rückmeldung gaben, berichteten, dass sie von der in Artikel 6 vorgesehenen Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hätten. Einer von ihnen gab an, dass man noch über die Anwendung dieser Bestimmung nachdenke, da einzelstaatliche Rechtsvorschriften zur Weiterentwicklung dieser Bestimmung erforderlich seien. Ein anderer Mitgliedstaat erklärte, seine nationalen Rechtsvorschriften würden bereits ehrgeizige Maßnahmen mit klaren Regeln und Kriterien enthalten, um abzugrenzen, welche Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien einem Screening oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden müssten. Zwei weitere Mitgliedstaaten gaben an, dass sie Artikel 6 zwar nicht angewandt hätten, aber derzeit an Möglichkeiten arbeiten würden, die Umweltverträglichkeitsprüfungen im Zusammenhang mit der Genehmigung erneuerbarer Energien weiter zu straffen. Ein anderer Mitgliedstaat erklärte, dass er Artikel 6 nicht angewandt hätte, da sein nationales Gesetzgebungsverfahren zur Umsetzung von „Kannklauseln“ in EU-Verordnungen die Annahme einzelstaatlicher Rechtsvorschriften zur Entwicklung solcher Bestimmungen erfordere. Darüber hinaus betonte dieser Mitgliedstaat, dass die in Artikel 6 vorgesehenen Ausnahmen und neuen Bedingungen in erster Linie dem Artenschutz dienen würden, während die Verzögerungen bei den Genehmigungsverfahren für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien (insbesondere große Windkraftanlagen) und beim Netzausbau vor allem mit dem Schutz von Lebensräumen zusammenhängen würden. Dennoch erkannte er Artikel 6 als positive symbolische Maßnahme zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für erneuerbare Energien und als Signal zur Überwindung von Stillstand an. ENTSO-E erklärte in diesem Zusammenhang, dass es einen politischen Vorstoß geben würde, diese Bestimmung in Bezug auf zwei Offshore-Infrastrukturprojekte anzuwenden.

Einige Interessengruppen (CAN Europe, BirdLife) äußerten allgemeine Bedenken hinsichtlich der Anwendung von Ausnahmeregelungen für bestimmte Prüfungen im Rahmen der EU-Umweltgesetzgebung und hinsichtlich möglicher Auswirkungen des beschleunigten Einsatzes erneuerbarer Energien auf die biologische Vielfalt. CAN Europe wies darauf hin, dass der Umfang und die Qualität der strategischen Umweltprüfungen in den verschiedenen Regionen unterschiedlich und möglicherweise nicht detailliert genug seien, um ein vergleichbares Schutzniveau zu gewährleisten. CAN Europe wies jedoch darauf hin, dass in einem Mitgliedstaat die Anwendung von Artikel 6 eine Lösung für einen populationsbasierten Ansatz im Artenschutz geboten habe, indem ein Artenschutzfonds eingerichtet worden sei, dessen Mittel für bestimmte Zwecke eingesetzt würden. BirdLife äußerte Bedenken hinsichtlich der verminderten Transparenz für Nichtregierungsorganisationen und der geringeren Beteiligung der lokalen Bevölkerung am Planungsprozess.

Aus den obigen Ausführungen lässt sich schließen, dass Artikel 6 ein nützliches Instrument zur Beschleunigung des Ausbaus der Nutzung erneuerbarer Energien und damit verbundener Infrastrukturprojekte in den Mitgliedstaaten war, die sich für die Anwendung dieser Bestimmung entschieden haben. Im speziellen Fall Deutschlands, das von dieser Bestimmung Gebrauch gemacht hat, scheint es greifbare positive Ergebnisse zu geben, sowohl in Bezug auf die Anzahl der erfolgreichen Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien und der Netze als auch in Bezug auf das Beschleunigungspotenzial und die Verkürzung der Genehmigungszeiten. Die Kommission stellt fest, dass diese Bestimmung auch von den Mitgliedstaaten, die von ihr noch keinen Gebrauch gemacht haben oder die sich dazu entschlossen haben, aber noch nicht so weit sind, aufgrund ihres symbolischen Wertes und als Risikominderungsfaktor positiv wahrgenommen wird.

Was die Bedenken hinsichtlich der Ausnahmen von den Prüfungen gemäß den EU-Umweltvorschriften und der Auswirkungen auf den Schutz der biologischen Vielfalt betrifft, so erinnert die Kommission daran, dass Artikel 6 spezifische Bedingungen für die Befreiung von Projekten von Umweltprüfungen vorschreibt, um ein Gleichgewicht zwischen der Notwendigkeit, Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien wesentlich schneller umzusetzen, und der Notwendigkeit, den Schutz ökologischer Vorrangflächen sicherzustellen, zu gewährleisten.

7. Artikel 7: Beschleunigung des Ausbaus der Nutzung von Wärmepumpen

Zwölf Mitgliedstaaten gaben Rückmeldungen zur Anwendung dieses Artikels und zum Genehmigungsverfahren für die Installation von Wärmepumpen im Allgemeinen. Zwei Mitgliedstaaten gaben an, dass sie nicht über aktuelle Daten zu Wärmepumpen verfügen würden, sodass es nicht möglich gewesen sei, die Auswirkungen der Verordnung auf diese Technologie zu bewerten.

Ähnlich wie bei kleinen Solarenergieanlagen gaben einige Mitgliedstaaten an, dass sie unter bestimmten Bedingungen keine Genehmigungen für Wärmepumpen vorschreiben würden (in der Regel für kleine Wärmepumpen, z. B. bis zu 1 m³, 500 kW oder bis zu 30 kW in Privathaushalten). Ein Mitgliedstaat gab an, dass für Luftwärmepumpen im Allgemeinen kein Antrag erforderlich sei, mit sehr wenigen Ausnahmen. Somit sind die Rechtsvorschriften in diesen Ländern ehrgeiziger als Artikel 7 der Verordnung des Rates. Andere Mitgliedstaaten gaben an, dass ihre einzelstaatlichen Rechtsvorschriften Planungsausnahmen für die Installation von Wärmepumpen oder eine Befreiung von der Umweltverträglichkeitsprüfung vorsehen würden.

Ein Mitgliedstaat äußerte Bedenken hinsichtlich der Anforderung, Genehmigungen für Wärmepumpen bis zu 50 MW innerhalb eines Monats zu erteilen, und erklärte, dass eine so kurze Frist technische und sicherheitstechnische Probleme für das Stromnetz aufwerfen könnte. Die Kommission stellt in diesem Zusammenhang fest, dass die Verordnung des Rates den Mitgliedstaaten eine gewisse Flexibilität bei der Anwendung

dieser Frist einräumt. Die Mitgliedstaaten können bestimmte Gebiete oder Strukturen von den Bestimmungen dieses Artikels ausnehmen, auch aus Sicherheitsgründen.

Einige Mitgliedstaaten berichteten über einen Anstieg der Installationen von Wärmepumpen in jüngster Zeit, waren sich aber nicht sicher, ob dieser Anstieg auf die Auswirkungen der Verordnung des Rates zurückzuführen ist. Stattdessen führten sie es auf andere Faktoren wie den russischen Krieg gegen die Ukraine oder nationale Subventionen zurück. Mehrere Mitgliedstaaten gaben an, dass die Verordnung des Rates keine Auswirkungen auf die Entwicklung habe, da es keine nationalen Genehmigungsvorschriften für bestimmte Wärmepumpen gebe.

Die European Heat Pump Association (EHPA) gab detaillierte Rückmeldungen zum Stand der Genehmigungsverfahren für Wärmepumpen und zu den Auswirkungen von Artikel 7. Für die meisten Wärmepumpen (mit Ausnahme von Erdwärmepumpen) seien in der Regel keine Genehmigungen erforderlich gewesen, während für Erdwärmepumpen in der Regel Genehmigungen erforderlich gewesen seien. Für Wärmepumpen bis zu 25 kW thermischer Leistung konnte die Genehmigung jedoch innerhalb eines Monats erteilt werden.

Da für die meisten kleinen Wärmepumpen in der Regel keine Genehmigung erforderlich ist (mit Ausnahme der Geothermie), scheinen die Auswirkungen von Artikel 7 begrenzt zu sein. Die EHPA bewertete diese Bestimmung dennoch positiv, da die Einführung einer Höchstfrist der Rechtssicherheit diene. Um die Nützlichkeit dieser Bestimmung zu erhöhen, schlug die EHPA einige gezielte Änderungen vor, z. B. die Verkürzung der Genehmigungsfrist auf einen Monat für Erdwärmepumpen für Wohngebäude bis 25 kW Wärmekapazität, verbunden mit einer stillschweigenden Genehmigung, und die Heranziehung der Wärmekapazität anstelle der elektrischen Leistung (außer in Fällen, in denen es speziell um den Netzanschluss geht, wo die elektrische Leistung angemessener sein könnte).

Aus den obigen Ausführungen lässt sich schließen, dass die Verordnung des Rates und insbesondere die Einführung klarer Höchstfristen dazu beigetragen haben, Rechtssicherheit für die Installation von Anlagen dieser Art zu gewährleisten, insbesondere für geothermische und größere Wärmepumpen, auch wenn die Genehmigung offenbar nicht der Hauptengpass für die Installation von Wärmepumpen ist. Die Kommission begrüßt, dass in mehreren Mitgliedstaaten die geltenden nationalen Rechtsvorschriften anscheinend noch ehrgeiziger sind als der Inhalt von Artikel 7, da für kleine Wärmepumpen keine Genehmigungen erforderlich sind.

8. Artikel 8: Fristen für das Verfahren zur Genehmigungserteilung für die Installation von Solarenergieanlagen, das Repowering von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen und den Einsatz von Wärmepumpen

Zu diesem Artikel, der vorsieht, dass die Zeit für die Errichtung oder das Repowering der erforderlichen Netzinfrastruktur und die Zeit für bestimmte behördliche Stufen, die für umfassende Modernisierungen des Netzes erforderlich sind, nicht in die Fristen für die Genehmigungserteilung eingerechnet werden, gingen keine Rückmeldungen von den Mitgliedstaaten oder Interessengruppen ein.

IV. Anwendungsbereich der Verordnung über Notfallmaßnahmen und der neuen Genehmigungsbestimmungen in der überarbeiteten Erneuerbare-Energien-Richtlinie

Wie bereits erwähnt, enthält die überarbeitete Erneuerbare-Energien-Richtlinie Bestimmungen zur Straffung der Genehmigungsverfahren für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien, einschließlich Vorschriften zu denselben oder ähnlichen Themen, die von der Verordnung des Rates abgedeckt werden. Obwohl mehrere dieser Vorschriften dieselben Themen behandeln wie die in der Verordnung enthaltenen, gibt es einige wichtige Unterschiede zwischen den beiden Texten:

- In **Artikel 16f** wird die Vermutung des überwiegenden öffentlichen Interesses geregelt, die auch in Artikel 3 der Verordnung geregelt ist. **Artikel 3** der Verordnung enthält jedoch einen Absatz 2, in dem gefordert wird, dass Projekte, die als Projekte von überwiegendem öffentlichen Interesse anerkannt wurden, bei der fallweisen Abwägung der Rechtsinteressen Priorität erhalten.
- **Artikel 16d** enthält spezifische Regeln für das Genehmigungsverfahren für die Installation von Solarenergieanlagen, die auch in **Artikel 4** der Verordnung des Rates behandelt werden. Der Wortlaut der beiden Bestimmungen ist sehr ähnlich, obwohl Artikel 16d Absatz 2 der überarbeiteten Erneuerbare-Energien-Richtlinie einen höheren Schwellenwert von 100 kW (im Gegensatz zu 50 kW) enthält, wodurch die Zahl der Anlagen, die unter das sehr kurze Genehmigungsverfahren von einem Monat fallen, erhöht werden kann.
- **Artikel 16c (und auch Artikel 16b)** enthält Vorschriften für das Genehmigungsverfahren für das Repowering von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien außerhalb von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energien, was auch durch **Artikel 5** der Verordnung abgedeckt ist. Der Hauptunterschied zwischen den beiden Texten besteht darin, dass Artikel 5 der Verordnung eine kurze Frist von sechs Monaten für alle Genehmigungen enthält, die für Repowering-Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien gelten, während die überarbeitete Erneuerbare-Energien-Richtlinie eine Frist von einem Jahr für Projekte außerhalb von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energien vorsieht (in Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energien ist in Artikel 16a ebenfalls eine Frist von sechs Monaten vorgesehen, aber für die Ausweisung dieser Gebiete gilt eine längere Umsetzungsfrist von 27 Monaten).
- **Artikel 16e** enthält Vorschriften für das Genehmigungsverfahren für Wärmepumpen, die auch in **Artikel 7** der Verordnung behandelt werden. Der Wortlaut der beiden Bestimmungen ist sehr ähnlich, wobei die überarbeitete Erneuerbare-Energien-

Richtlinie zusätzliche Präzisierungen hinsichtlich der Fristen für den Netzanschluss enthält (zweiwöchige Frist für den Anschluss an das Übertragungs- oder Verteilungsnetz).

- In **Artikel 15c** werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, Beschleunigungsgebiete für mindestens eine erneuerbare Technologie auszuweisen. Mit **Artikel 15e** wird die Möglichkeit für die Mitgliedstaaten eingeführt, Gebiete für Netz- und Speicherinfrastrukturen auszuweisen, die für die Integration erneuerbarer Energien in das Elektrizitätssystem erforderlich sind. In diesen Bereichen können unter bestimmten Bedingungen gezielte Ausnahmen von der Umweltverträglichkeitsprüfung gelten. **Artikel 6** der Verordnung führt eine fakultative Bestimmung ein, die es den Mitgliedstaaten ermöglicht, bestimmte Bereiche festzulegen, in denen sie Projekte von der Umweltverträglichkeitsprüfung und der Artenschutzprüfung ausnehmen können. Die Bestimmungen in der überarbeiteten Erneuerbare-Energien-Richtlinie und in Artikel 6 der Verordnung beziehen sich zwar auf die Festlegung spezifischer Gebiete für einen schnelleren Einsatz erneuerbarer Energien, unterscheiden sich aber inhaltlich erheblich:
 - o Einer der Hauptunterschiede besteht darin, dass die überarbeitete Erneuerbare-Energien-Richtlinie ein Screening vorsieht, das dazu führen könnte, dass eine spezielle Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss, während Artikel 6 der Verordnung direkt die Anwendung von Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen vorsieht.
 - o Gemäß Artikel 6 der Verordnung können Projekte auch von den Bewertungen des Artenschutzes gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG und gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2009/147/EG ausgenommen werden. In der überarbeiteten Erneuerbare-Energien-Richtlinie sind diese Ausnahmen nur für Netz- und Speicherprojekte in bestimmten Gebieten vorgesehen, nicht aber für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien.
 - o Artikel 6 der Verordnung sieht keine Ausnahme von Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG vor. Eine solche Ausnahmeregelung ist nach der überarbeiteten Erneuerbare-Energien-Richtlinie für alle Projekte (für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, Netze und Speicher) möglich.
- In **Artikel 16 Absatz 8** wird präzisiert, welche Schritte nicht in die Fristen des Genehmigungsverfahrens einbezogen werden, d. h. dass die Schritte nicht zu den in der Richtlinie festgelegten Fristen zählen. Dies entspricht **Artikel 8** der Verordnung. Der Hauptunterschied besteht darin, dass Artikel 16 Absatz 8 der überarbeiteten Erneuerbare-Energien-Richtlinie einen zusätzlichen Punkt enthält, um klarzustellen, dass die Zeit für gerichtliche Rechtsbehelfe und Rechtsmittel, andere Gerichtsverfahren sowie alternative Streitbeilegungsmechanismen, einschließlich Beschwerdeverfahren und nichtgerichtlichen Berufungsverfahren und Rechtsbehelfe, nicht in die Dauer des Genehmigungsverfahrens eingerechnet wird, es sei denn, sie fällt mit anderen behördlichen Etappen des Genehmigungsverfahrens zusammen.

Mehrere dieser genehmigungsbezogenen Vorschriften aus der überarbeiteten Erneuerbare-Energien-Richtlinie (d. h. alle Genehmigungsvorschriften mit Ausnahme derjenigen, die sich auf die Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energien beziehen) müssen bis zum 1. Juli 2024, unmittelbar nach Geltungsende der Verordnung, umgesetzt werden. Dies gilt insbesondere für die Artikel 15e (fakultativ), Artikel 16 Absatz 8 sowie die Artikel 16c, 16d und 16f. Die verbleibenden Genehmigungsbestimmungen (d. h. diejenigen, die sich auf Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie beziehen) haben eine Umsetzungsfrist von 18 Monaten nach Inkrafttreten der überarbeiteten Erneuerbare-Energien-Richtlinie. Darüber hinaus gilt für Artikel 15c, der die Verpflichtung zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie einführt, eine Umsetzungsfrist von 27 Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung des Rates.

Daher wurden einige der mit der Verordnung eingeführten Maßnahmen in die überarbeitete Erneuerbare-Energien-Richtlinie aufgenommen. Andere Maßnahmen der Verordnung (EU) 2022/2577, die eher auf Ausnahmesituationen abzielen, wurden jedoch nicht übernommen, sodass ihr Ausnahmecharakter und ihre zeitliche Begrenzung erhalten blieben.

Die größten inhaltlichen Unterschiede zwischen den Bestimmungen der überarbeiteten Erneuerbare-Energien-Richtlinie und der Verordnung des Rates befinden sich in den Bestimmungen in Artikel 3 Absatz 2 über das überwiegende öffentliche Interesse, die Höchstfrist für das Repowering in Artikel 5 Absatz 1 sowie Artikel 6 der Verordnung des Rates. Aus den Rückmeldungen der Mitgliedstaaten und der Interessengruppen geht hervor, dass diese Bestimmungen in den Mitgliedstaaten, die sie anwenden, die Genehmigung von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energien und der damit verbundenen Netze erheblich beschleunigen. Es ist angebracht, diese ausgewählten Notfallmaßnahmen zu verlängern, da sie das größte Potenzial für eine Beschleunigung der erneuerbaren Energien aufweisen, unmittelbar und direkt in der gesamten Union anwendbar sind und sich von den in der überarbeiteten Erneuerbare-Energien-Richtlinie enthaltenen Maßnahmen unterscheiden und diese daher ergänzen können. Um jedoch Kohärenz mit den in der überarbeiteten Erneuerbare-Energien-Richtlinie festgelegten Regeln zu gewährleisten, sollte die kurze Frist von sechs Monaten für die Genehmigung des Repowering nach dem 30. Juni 2024 nur für Repowering-Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien gelten, die sich in einem für erneuerbare Energien vorgesehenen Gebiet gemäß Artikel 6 dieser Verordnung befinden.

V. Schlussfolgerung zur Verlängerung der Maßnahme und Empfehlung

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen ist die Kommission der Ansicht, dass die Voraussetzungen für eine Verlängerung der Verordnung des Rates erfüllt sind.

Wie in Abschnitt II erläutert, hat sich die Versorgungssicherheit in der Union im Vergleich zum letzten Winter erheblich verbessert, und die Preise für Gas und Strom sind gesunken. Dies ist zu einem großen Teil auf die raschen Maßnahmen zurückzuführen, die auf Unionsebene ergriffen wurden, insbesondere die auf der Grundlage von Artikel 122 AEUV erlassenen Notfallmaßnahmen, einschließlich der Verordnung des Rates, und die

daraus resultierende höhere Marktdurchdringung der erneuerbaren Energien. Es bestehen jedoch nach wie vor ernsthafte Risiken, und vor dem Hintergrund der anhaltenden Volatilität der Energiepreise und der Sorge um die Versorgungssicherheit sind noch erhebliche zusätzliche Anstrengungen beim Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien erforderlich, um die Lage weiter zu stabilisieren.

Auch wenn es schwierig ist, die Auswirkungen der Verordnung des Rates angesichts ihres begrenzten Anwendungszeitraums und des Fehlens offizieller Statistiken genau zu quantifizieren, zeigt Abschnitt III, dass die in der Verordnung des Rates enthaltenen gezielten Maßnahmen positiv dazu beigetragen haben, die Einführung erneuerbarer Energiequellen zu beschleunigen. Sie haben dies vor allem auf zwei Arten getan: i) durch die Straffung der Verfahren für die Erteilung spezifischer Genehmigungen und ii) durch die Schärfung des politischen Bewusstseins für die Bedeutung einer Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für erneuerbare Energien, wie von mehreren Mitgliedstaaten und Interessengruppen bestätigt wurde.

Die Kommission stellt positive Auswirkungen in allen von der Verordnung des Rates erfassten Bereichen fest, auch wenn es manchmal schwierig ist, der Verordnung spezifische Auswirkungen zuzuschreiben. Einige Maßnahmen der Verordnung (d. h. Artikel 4 und 7) hatten eine geringere Wirkung, zum Teil weil die Mitgliedstaaten bereits ehrgeizigere Genehmigungsvorschriften für die Installation von kleinen Solarenergieanlagen und Wärmepumpen anwenden, während andere Maßnahmen (insbesondere Artikel 3 und 6) in den Mitgliedstaaten, die sie angewandt haben, zu erheblichen konkreten und greifbaren Vereinfachungen geführt haben.

Viele Mitgliedstaaten und fünf konsultierte Interessengruppen (ENTSO-E, European Renewable Energy Federation, Solar Heat Europe, Solar Power Europe und Wind Europe) haben sich nachdrücklich für eine Verlängerung der Verordnung oder bestimmter Artikel ausgesprochen. Einige forderten auch die Einführung von gezielten Änderungen.

Ein wichtiger Aspekt, der bei der Entscheidung über eine Verlängerung der Verordnung des Rates zu berücksichtigen ist, ist die Tatsache, dass die überarbeitete Erneuerbare-Energien-Richtlinie mehrere Maßnahmen zur Straffung der Genehmigungsverfahren enthält, die sich in gewissem Maße mit denen der Verordnung des Rates überschneiden. Insbesondere Artikel 3 Absatz 1, Artikel 4, Artikel 5 Absätze 2, 3 und 4 sowie Artikel 7 der Verordnung des Rates sind nahezu identisch in den Artikeln 16c, 16d und 16e der überarbeiteten Erneuerbare-Energien-Richtlinie wiedergegeben, mit einigen kleinen Änderungen, die in Abschnitt IV erläutert werden. Darüber hinaus stellt das ordentliche Gesetzgebungsverfahren aufgrund des bevorstehenden Endes der Legislaturperiode des Europäischen Parlaments und der üblicherweise für die Annahme von Rechtsvorschriften im Rahmen dieses Verfahrens benötigten Zeiträume keine geeignete Option dar, den befristeten Maßnahmen rechtzeitig Geltung zu verschaffen.

Wie bereits erwähnt, bestehen die größten inhaltlichen Unterschiede zwischen den Bestimmungen der überarbeiteten Erneuerbare-Energien-Richtlinie und der Verordnung des Rates in den Artikeln 3 Absatz 2, Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 6 der Verordnung

des Rates. Aus den Rückmeldungen der Mitgliedstaaten und der Interessengruppen geht hervor, dass die Bestimmungen in den Mitgliedstaaten, die diese anwenden oder in naher Zukunft anwenden könnten, die Genehmigung von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energien und der damit verbundenen Netze erheblich beschleunigen. Es ist daher angebracht, diese besonderen Bestimmungen gezielt zu verlängern. In Anbetracht der von einigen Mitgliedstaaten angesprochenen Probleme bei der praktischen Anwendung von Artikel 3 könnten zusätzliche Maßnahmen gerechtfertigt sein, um den vollen Nutzen dieser verlängerten Bestimmung auszuschöpfen.

Die Verlängerung von Artikel 3 Absatz 2, Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 6 der Verordnung des Rates würde die Verlängerung von Artikel 1, der den Gegenstand und den Geltungsbereich der Verordnung definiert, und von Artikel 2 Absatz 1, der den in Artikel 3 Absatz 2 verwendeten Begriff „Verfahren zur Genehmigungserteilung“ definiert, erfordern.

Die Kommission schlägt daher eine gezielte Verlängerung von Artikel 1, Artikel 2 Absatz 1, Artikel 3 Absatz 2, Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 6 der Verordnung des Rates vor, gegebenenfalls einschließlich gezielter Änderungen dieser Bestimmungen.